

59

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. Preis für das 1. Halbjahr S 2.—, im Inland mit Postversendung S 5.—, nach Deutschland und das übrige Ausland S 7.—, einzelne Nummer S —.20. Einschaltungen kosten S —.22, für Auswärtige S —.31, der Zeilenraum, und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen. Herausgabe und Verlag: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftlegung verantwortlich: Stadtgemeindebeamter Dornbirn, Amtsleitung, Rathaus Zimmer Nr. 6. Buchdruckerei Daniel Feustlein Dornbirn

Nummer 4

Sonntag, 23. Jänner 1938

69. Jahrgang

Wochentalender: Sonntag, 23. Jänner, Mar. Verm.; Montag, 24. Thimotheus; Dienstag, 25. Pauli Bekehrung; Mittwoch, 26. Polsharp; Donnerstag, 27. Joh. Christoff.; Freitag, 28. Manfred; Samstag, 29. Franz Sales.

Rundmachungen

Montag, den 24. Jänner 1938 wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch in Dornbirn (Rathaus Zimmer Nr. 11) von 10 bis 12 Uhr ein

Amtstag

gehalten.

Es steht jedermann frei, zu der angegebenen Zeit dort vorzusprechen und Wünsche oder Beschwerden vorzubringen, soweit für dieselben die Bezirkshauptmannschaft zuständig ist.

Steuerfragen und gerichtliche Angelegenheiten kommen somit nicht in Betracht.

411

Der Bezirkshauptmann: Dr. Graf.

Rundmachung betreffend die

Revision des Grundkatasters im Bundeslande Vorarlberg.

Laut B.GBl. 454/1937 wurde die Frist für Anmelbungen aus Anlaß der teilweisen Revision des Grundkatasters in Vorarlberg bis zum 28. Februar 1938 verlängert.

Die Grundbesitzer werden daher nochmals aufgefordert, Anmelbungen von dauernden Kulturänderungen, von Irrtümern oder Verstößen in der bisherigen Bonitäts einschätzung einzelner Grundstücke im Vergleich zu anderen Grundstücken, von Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit einzelner Grundstücke infolge natürlicher Einwirkungen und von Verbesserungen der Ertragsfähigkeit einzelner Grundstücke innerhalb der obgenannten Frist beim Gemeindeamt mündlich oder beim

zuständigen Bezirks-Vermessungsamt schriftlich unter Angabe der Grundstücksnummern und mit entsprechenden Erläuterungen einzubringen.

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
im Dezember 1937.

Anmerkung: Bereits schon erstattete Anmeldungen zur Revision des Grundkatasters sind nicht zu wiederholen, sofern sie den früher abgegebenen Weisungen voll entsprechen. Es trifft sonach die vorstehende Rundmachung vor allem jene Grundbesitzer, die eine Anmeldung bis jetzt nicht erstattet haben, aber in Ausübung der Fristverlängerung diese nachtragen wollen. Es können auch zu den bereits erstatteten Anmeldungen Richtigstellungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

Das Stadtgemeindeamt.

466

Landeshauptmannschaft Vorarlberg.

Rundmachung

des Landeshauptmannes von Vorarlberg vom 11. Jänner 1938, Zl. III b — 1083/14 ex 1937 betreffend die Beschränkung des Personenverkehrs zur Verhinderung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche in Frankreich, Belgien, Holland, Deutschland und in der Schweiz sich immer mehr ausbreitet, wird die Gefahr einer Seuchen-Einschleppung nach Vorarlberg stets größer. Daher müssen alle Mittel angewendet werden, um ein Uebergreifen der Seuche auf unser Gebiet zu verhindern.

Besonders gefährlich sind Personen die überall herumwandern, vielfach in Stallungen und Scheunen nächtigen und mit anderem umherziehendem Volk aus verseuchten Gebieten in Berührung kommen.

Auf Grund des § 2, Pkt. 4 des Tierseuchengesetzes R.GBl. Nr. 177/1909, wird unbetimmten fremden Personen das Betreten von bäuerlichen Gehöften, von Stallungen und Scheunen im ganzen Lande Vorarlberg verboten.

Uebertretungen dieser Rundmachung, welche mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatte für das Land Vorarlberg in Wirksamkeit tritt, werden nach dem Be-